

Am t l i c h e s K r e i s - B l a t t f ü r d e n U n t e r l a h n k r e i s .

Am t l i c h e s B l a t t f ü r d i e B e k a n n t m a c h u n g e n d e s L a n d r a t s a m t e s u n d d e s K r e i s a u s s c h u s s e s .

Nr. 56

Diez, Mittwoch, den 2. Juni 1920.

60. Jahrgang.

I. 3862.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Nachdem nun auch die Maul- und Klauenseuche in den Orten Alendorf, Dörsdorf, und Herold amtstierärztlich festgestellt worden ist, wird hiermit auf Grund der Bestimmungen in § 17 ff. des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 09 und in §§ 161 ff. der Ausführungsbestimmungen des Bundesrates zum Reichsseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 folgendes verordnet:

§ 1. Die verseuchten bzw. gefährdeten Gemeinden Alendorf, Berndroth, Berghausen, Dörsdorf, Eisinghofen, Ergeshausen, Herold, Kakenelobogen, Klingelbach, Mittel- und Obersischbach und Nettetert werden zu einem Sperrbezirk vereinigt.

§ 2. 1. Die verseuchten Gehöfte werden gegen den Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, in folgender Weise abgesperrt:

a) Ueber die Ställe oder sonstigen Standorte der verseuchten Gehöfte, wo Klauenvieh steht, wird die Sperre verhängt (§ 22 Abs. 1, 4 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 R.-Gef.-Bl. S. 519). Befindet sich das Vieh auf der Weide, so ist die Auffassung vorzunehmen.

b) Die Verwendung der auf den Gehöften befindlichen Pferde und sonstigen Einhufer, außerhalb der gesperrten Gehöfte ist gestattet, jedoch, insoweit diese Tiere in gesperrten Ställen untergebracht sind, nur unter der Bedingung, daß ihre Hufe vor dem Verlassen der Gehöfte desinfiziert werden.

c) Geflügel ist so zu verwahren, daß es die Gehöfte nicht verlassen kann. Für Tauben gilt dies insoweit, als die örtlichen Verhältnisse die Verwahrung ermöglichen.

d) Fremdes Klauenvieh ist von den Gehöften fernzuhalten.

e) Das Weggeben von Milch aus den Gehöften ist verboten. Die Abgabe ist zulässig, wenn eine vorherige Abkochung oder eine andere ausreichende Erhitzung (§ 28 Abs. 1 B.-M.-B.-G.) stattgefunden hat. Für die Abgabe von Milch an Sammelmolkereien, in denen eine wirksame Erhitzung der gesamten Milch gewährleistet ist, können von dem Herrn Regierungspräsidenten Ausnahmen zugelassen werden.

f) Die Entfernung des Düngers aus den verseuchten Ställen und die Abfuhr von Dünger und Jauche von Klauenvieh aus den verseuchten Gehöften dürfen nur nach den Vorschriften des § 19 Abs. 3, 4, Anlage A zu B.-M.-B.-G. für das Desinfektionsverfahren erfolgen.

g) Futter- und Streuvorräte dürfen für die Dauer der Seuche nur mit meiner Erlaubnis und nur insoweit aus den Gehöften ausgeführt werden, als sie nachweislich nach dem Orte ihrer Lagerung und der Art des Transportes Träger des Ansteckungsstoffes nicht sein können.

h) Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, desinfiziert werden, bevor sie aus den Gehöften herausgebracht werden. Milchtransportgefäße sind nach ihrer Entleerung zu desinfizieren § 154 Abs. 1 c, § 168 Abs. 1 c B.-M.-B.-G.).

i) Wolle darf nur in festen Säcken verpackt, aus den Gehöften ausgeführt werden.

j) Von gefallenem seuchentranken oder der Seuche verdächtigen Tieren sind die veränderten Teile einschließlich der Unterfüße samt Haut bis zum Fesselgelenke, des Schlundes, Magens und Darmkanals samt Inhalt, sowie des Kopfes und der Zunge unschädlich zu beseitigen. Häute und Hörner sind nach § 160 Abs. 4 B.-M.-B.-G. zu behandeln.

Erleichterungen von diesen Vorschriften sind nur aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen und nur mit Genehmigung des Herrn Ministers zulässig.

2. Die Stallgänge der verseuchten Ställe der Gehöfte, die Plätze vor den Türen dieser Ställe und vor den Eingängen der Gehöfte, die Wege an den Ställen und in den zugehörigen Hofräumen sowie die etwaigen Abläufe aus den Dungstätten oder den Jauchebältern sind täglich mindestens einmal mit dünner Kalkmilch zu übergießen. Bei Frostwetter kann anstelle des Ubergießens mit Kalkmilch, Bestreuen mit gepulvertem frisch gelöschtem Kalk erfolgen.

3. Die abgesperrten Ställe (Standorte) dürfen abgesehen von Notfällen, ohne ortspolizeiliche Genehmigung nur von den im § 154, Abs. 1 a B.-M.-B.-G. bezeichneten Personen betreten werden. Personen die in abgesperrten Ställen verkehrt haben, dürfen erst nach vorchriftsmäßiger Desinfektion das Seuchengehöft verlassen.

4. Zur Wartung des Klauenviehs in den Gehöften dürfen Personen nicht verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh in Berührung kommen.

5. Das Abhalten von Versammlungen in den Seuchengehöften, die eine Ansammlung einer größeren Zahl von Personen im Gefolge haben, ist vor erfolgter Schlusdesinfektion (§ 175 B.-M.-B.-G.) verboten.

§ 2. An den Haupteingängen der Seuchengehöfte und an den Eingängen der Ställe oder sonstigen Standorten, wo sich seuchentranke oder Seuche verdächtige Klauenvieh befindet, sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Maul- und Klauenseuche“ leicht sichtbar anzubringen.

In dringlichen Fällen kann die Benutzung der Tiere zum Zuge sowie der Weidegang durch die Ortspolizeibehörden gestattet werden.

§ 3. Für den Sperrbezirk gelten folgende Beschränkungen:

a) Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Hirschhunden die feste Anschürung gleich zu erachten. Die Verwendung von Hirschhunden zur Begleitung von Herden, und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine wird jedoch gestattet.

b) Schlächtern, Viehkastrierern sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirk, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten. In besonders dringlichen Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen.

c) Dünger und Jauche von Kleinvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit ortsüblicher Erlaubnis unter den polizeilich anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.

d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben von Klauenvieh ist das Durchfahren mit Wiederkäuergepannen gleichzustellen. Die Einfuhr von Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung kann von mir unter der Bedingung gestattet werden, daß die Einfuhr zu Wagen erfolgt. Die Einfuhr von Klauenvieh zu Nutz- oder Zuchtzwecken ist nur im Falle eines besonders dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten zulässig.

e) Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch (§ 28 Abs. 3 B.-M.-B.-G.) aus Sammelmolkereien an

landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, ferner die Entfernung der zur Ablieferung der Milch und zur Abklärung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert sind, (vergl. § 11 Abs. 1 Nr. 9, 10 d. r. Anweisung für das Desinfektionsverfahren, Anlage A zu B.-V.-G.) ist verboten.

§ 4. 1. Die Ställe oder sonstigen Standorte der kranken oder verdächtigen Tiere sind zu desinfizieren, die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungskeim enthalten (§ 12 Abs. 4 bis 6 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren) sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen. Ferner ist eine Desinfektion der durchgesehenen oder sonstigen Tiere, die im Seuchenstall untergebracht waren, vorzunehmen. Der beamtete Tierarzt hat die Desinfektion abzunehmen.

2. Auch die Personen, die mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, haben sich zu desinfizieren.

3. Von der Desinfektion kann abgesehen werden:

- a) wenn es sich nur um der Ansteckung verdächtiges Klauenvieh in seuchensfreien Gehöften handelt;
- b) für Ställe in Seuchengehöften, in denen nur der Ansteckung verdächtiges Klauenvieh gestanden hat, sofern dieses nach Ablauf der im § 176 unter b B.-V.-G. angegebenen Frist seuchensfrei befunden ist.

§ 5. Die vorstehend angeordneten Schutzmaßregeln werden nicht eher aufgehoben, als bis die Seuche erloschen ist. Die Seuche gilt als erloschen, wenn

- a) sämtliches Klauenvieh des Seuchengehöftes gefallen, getötet oder entfernt worden ist, oder
- b) binnen drei Wochen nach Beseitigung der kranken oder seuchenverdächtigen Tiere oder nach amtstierärztlicher Feststellung der Abheilung der Krankheit eine Neu-Erkrankung nicht vorgekommen, und
- c) in beiden Fällen die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74 bis 77 einschlägig des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519).

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 29. Mai 1920.

Der Landrat: J. B. Scheuerr.

Bekanntmachung

Der Herr Reichsminister des Innern hat durch Bekanntmachung vom 26. Mai (Reichsgesetzblatt Nr. 115) für die Wahlen zum Reichstag folgendes bestimmt:

Ohne Eintragung in eine Wählerliste oder Wahlkartei sind auf Antrag mit einem Wahlschein zu versehen:

1. Ehemalige Soldaten der Wehrmacht, die wegen Ruhen des Wahlrechts in die Wählerliste oder Wahlkartei nicht eingetragen oder deren Namen dort mit Vermerk „ruht“ versehen worden sind, wenn der Grund für das Ruhen des Wahlrechts nachträglich weggefallen ist.

2. Auslandsdeutsche und ehemalige Angehörige der Abtretungsgebiete, die nach Ablauf der Frist zur Auslegung der Wählerlisten und Wahlkarteien ihren Wohnort in das Inland verlegt haben.

3. Kriegsteilnehmer und im Ausland zurückgehaltene Reichsangehörige, die nach Ablauf der Frist zur Auslegung der Wählerlisten und Wahlkarteien in das Inland zurückgekehrt sind.

4. Ehemalige Angehörige Elsaß-Lothringens, die nachträglich die Staatsangehörigkeit erhalten haben.

Der Wahlschein ist nach dem folgenden Vordruck auszustellen. Zuständig zur Ausstellung ist die Gemeindebehörde des Wohnorts. Paragraph 85 der Wahlordnung gilt sinngemäß. Sind die Voraussetzungen eines gewöhnlichen Aufenthalts in der Person des Antragstellers nicht erfüllt, so ist die Gemeindebehörde zuständig, in deren Bezirk sich der Antragsteller zur Zeit der Stellung des Antrages oder am Wahltag aufhält. Die Ausstellung des Wahl-

scheines kann bis zur Ueberendung des zweiten Stückes der Wählerliste oder Wahlkartei an den Wahlprüfer beantragt werden. (Paragraph 13 Absatz 1 der Reichswahlordnung.) Der Vordruck lautet: Wahlschein zur Reichstagswahl am 6. Juni 1920. Der nachstehend benannte Reichsangehörige (einzusetzen Name, Vorname, geboren am, Stand oder Gewerbe, Wohnhaft in, Straße und Hausnummer) kann unter Abgabe dieses Wahlscheines in einem beliebigen Wahlbezirk ohne Eintragung in die Wählerliste oder Wahlkartei seine Stimme abgeben. (Ortsangabe und weiter wie in Anlage 2 der Wahlordnung vom 1. Mai 1920.)

Diez, den 1. Juni 1920.

Vorstehende Anordnung teile ich den Magistraten der 3 Städte und den Herren Bürgermeistern der Landgemeinden zur Beachtung ergebenst mit.

Der Landrat J. B.: Zimmermann.

I. 3849. Diez, den 1. Juni 1920.
An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

I Betr.: Getreide- und Kartoffelflächererhebung 1920.

Auf Grund der Verordnung des Herrn Reichs Ernährungsministers vom 29. 4. 1920 (R.-G.-Bl. Seite 883), welche in einer der nächsten Nummern des Amtlichen Kreisblattes abgedruckt ist, findet neben der gemeindeweisen Anbauerhebung auch eine Einzelerhebung über die Getreide- und Kartoffelflächen im Jahre 1920 statt.

Ich ersuche, die Erhebung bis zum 12. Juni 1920 unter genauer Beachtung der auf den Ortslisten abgedruckten „Anleitung zur Ausfüllung der Ortsliste“ durchzuführen und mir die Ortslisten aufgerechnet und mit der bezogenen Bescheinigung auf der ersten Seite versehen bis spätestens zum 20. Juni d. J. einzusenden.

Die erforderliche Anzahl Ortslisten, sowie ein Abdruck des Erlasses des Herrn Staatskommissärs für Volksernährung vom 18. Mai 1920 geht Ihnen mit nächster Post zu. Mehrbedarf ist sofort telephonisch oder telegraphisch bei mir anzufordern.

Der Landrat J. B.: Zimmermann.

Tgb.-Nr. 421. Diez, den 31. Mai 1920.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich erinnere an die Erledigung meiner Verfügung vom 18. Mai, Nr. 299 E, Kreisblatt Nr. 51, betr. die Gewerbesteuerveranlagung für das Jahr 1920, und erhalte umgehenden Bericht.

Der Vorstand des Finanzamtes für den Kreis Unterlahn.
J. B.: Markloff.

Rq. 629. Diez, den 28. Mai 1920.

Die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des besetzten Gebiets, die meiner Kreisblatt-Verfügung vom 1. 5. 20, Rq. 539 — Amtl. Kreisblatt Nr. 105 —, betr. Bericht, daß alle aus Anlaß der Befragung bis 10. 1. 1920 entstandenen Kosten im französischen Verfahren durch Fordernachweise hier zur Annahme gekommen sind, noch nicht erledigt haben, werden mit Frist von 3 Tagen hieran erinnert.

Der Landrat J. B.: Zimmermann.

Tgb.-Nr. 2315 H. Diez, den 31. Mai 1920

Betrifft: Ausgabe von Salzfleisch (nicht Speck).

In Ermangelung von Frischfleisch gelangen am Samstag, den 5. Juni 1920 auf Marke 19 der Einfuhrzollkarte für Fleisch

250 Gramm Salzfleisch.

bei den zuständigen Fleischverkaufsstellen zur Ausgabe. Der Ausgabepreis beträgt für 250 Gramm 4,50 Mk. Das Fleisch ist vor dem Verkauf von den zuständigen Trichinenbeschauern auf Trichinen zu untersuchen. Keinesfalls darf das Fleisch vor der Untersuchung an das Publikum ausgegeben und es darf nicht in rohem Zustande genossen werden.

Die Herren Bürgermeister werden um weitere Veranlassung und um ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses J. B.: Scheuerr.